#### Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 12.04.07

## Geänderte und von der der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "SKM Sozialdienst Katholischer Männer Emsland Mittee.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Meppen / Ems
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen. Der Verein trägt den Zusatz "e. V."

#### § 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied des "SKM Katholischer Verein für soziale Dienste in Bistum Osnabrück e.V." gemäß der Satzung des Diözesanvereins.
- (2) Der Verein ist Mitglied des "SKM Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland-Bundesverband e.V." gemäß der Satzung des SKM-Bundesverbandes.
- (3) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils vom Bischof von Osnabrück in Kraft gesetzten Fassung an.

#### § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein

will dazu beitragen, dass

- Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
- Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
- sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.
- (3) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Allgemeine Soziale Beratung
- Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und -problemen
- Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe
- Führung Rechtlicher Betreuungen
- Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften
- Gewinnung von geeigneten Personen f
  ür diese Aufgaben und deren Schulung
- Beratung im Hinblick auf Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Mitarbeit in Familienrechtssachen
- Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
- Straffälligenhilfe
- Betriebliche Sozialarbeit

- Migrationsarbeit
- Präventionsarbeit
- Beratung und Begleitung von gewalttätigen Männern
- Interessenvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien
- Information der Öffentlichkeit
- -- Entwicklung und Fortschreibung sozialer Projekte und Einrichtungen
- (3) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (4) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Träger von Projekten und Einrichtungen sein.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

#### § 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen nat\u00fcrliche und juristische Personen werden, die an der Erf\u00fcllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken.
- (2) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufe des Jahres werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

# § 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist mit einer Frist von vier Wochen.
  - durch den Tod des Mitglieds,
  - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist auf Verlangen vor dem Beschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle

des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

#### § 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Einberufung und Tätigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal j\u00e4hrlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung au\u00dferdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gr\u00fcnde schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Einberufung ist mindestens die Tagesordnung, und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut, hinzuzufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - 1. der Beschluss über eine Wahlordnung zur Vorstandswahl,
  - 2. die Wahl und Abwahl des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 1,
  - 3. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - 4. die Wahl des/der Kassenprüfer/-innen; diese/-r hat/ haben die Aufgabe, den Prüfbericht anzufertigen,
  - 5. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - 6. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - 7. die Entlastung des Vorstandes,
  - 8. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung,
  - 9. die Beratung und Entscheidung über Anträge von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 und 3
  - 10. die Änderungen dieser Satzung,
  - 11. die Auflösung des Vereins nach vorheriger Abstimmung mit dem Bischof von Osnabrück.

## § 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- /Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereines "SKM Sozialdienst Katholischer Männer Emsland Mitte- e.V. " kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (4) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereines "SKM Sozialdienst Katholischer Männer Emsland Mitte e.V." bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

## § 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderweitigen Regelungen enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### § 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, davon soll der geistliche Beirat dem Vorstand angehören. Eine Erweiterung des Vorstandes ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Kein Mitglied des Vorstandes darf beim Verein beruflich tätig sein.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (3) Zur Beratung können weitere Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

#### § 13 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens eine Woche gewahrt sein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für den Fall, das über Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes nicht entschieden werden konnte, ist zu einer weiteren Vorstandssitzung unter Beachtung von §13 Abs. 2 erneut einzuladen. In diesem Fall ist der Vorstand zu gleichen Tagesordnungspunkten, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- (4)Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

, Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer-/in zu unterzeichnen ist.

# § 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins.

(2) Dazu gehören insbesondere:

- Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung.
- Prüfung und Beschluss über den Haushaltsplan,
- Berufung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in,
- Beratung und Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Erstellung des Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgabenbereichen im Rahmen von § 3 Abs. 3.

#### § 15 Vertretung

Vertreten wird der "SKM – Sozialdienst Katholischer Männer - Emsland Mitte- e.V. " im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

# § 16 Haftung des Vorstandes

Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

#### § 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen/eine Nachfolger/in.

## § 18 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

- (1) Der Verein steht unter der Aufsicht des Bischofs von Osnabrück.
- (2) Der Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans bedarf der Genehmigung des Bischofs von Osnabrück.
- (3) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Osnabrück:
  - a. der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken,
  - b. Baumaßnahmen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und im Einzelfall die Höhe von mehr als 25.000,00 € überschreiten,

- c. die Anstellung von Mitarbeitern der Leitung und die Festsetzung ihrer Vergütung sowie die Anstellung von Mitarbeitern, die im Stellenplan nicht vorgesehen sind.
- d. Beteiligungsverhältnisse aller Art,
- e. die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen verbunden sind,
- f. die Aufnahme und die Gewährung von Darlehn sowie die Übernahme von Bürgschaften, soweit die Verpflichtung den Betrag von 25.000,00 € übersteigen,
- g. Satzungsänderungen,
- h. Auflösung

Ohne die Zustimmung kommt ein wirksamer Beschluss nicht zustande. Die Zustimmungserfordernisse sind in das Vereinsregister einzutragen.

## § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedsverein des SKM-Bundesverbandes auf Ortsebene, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des SKM zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 20 Schlussbestimmung

(1) Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.04.07 beschlossene Satzung erlischt die bisherige Satzung.

Meppen den 12.04.2007

Göken

1.Vorsitzender

Wessels
2. Vorsitzender

# Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom Sozialdienst Katholischer Männer Meppen e.V. vom 12.04.07

# Top 10: Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung

Der Satzungsentwurf vom 21.03.2007 wird in der Versammlung diskutiert. Folgende Änderungen werden aus der Versammlung angeregt:

§ 2

Abs. (1) soll wie folgt lauten:

Der Verein ist Mitglied des "SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Bistum Osnabrück e.V. gemäß der Satzung des Diözesanvereins.

Abs. (2) ist wie folgt zu ändern:

Der Verein ist Mitglied des "SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland - Bundesverband e. V." gemäß der Satzung des SKM -Bundesverbandes.

§ 11 Abs. (3), 2. Satz soll lauten:

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Mit Aufnahme der o. g. Änderungen in den Satzungsentwurf wird von der Versammlung einstimmig der Beschluss gefasst, der Neufassung der Satzung zuzustimmen.

Gez. Günter Göken

1. Vorsitzender

.gez. Heinz Wessels

2. Vorsitzender St. Nenes D. Min.

gez. Wolfgang Bruns

Schriftführer

kirchenaufsichtlich genehmigt:

Osnabrükk, 05.06.07

Diözesan-Caritasdirektor